



Raumnutzungsvereinbarung

1. Vertragsparteien

Zwischen dem PSV Am Römerdenkmal e.V. (nachfolgend Vermieter genannt) und

(nachfolgend Mieter/Mieterin genannt)

vertreten durch

Name, Vorname ,
Straße, Nr. ,
PLZ, Ort ,
Telefonnummer E-Mail

wird folgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

2. Vertragsgegenstand

Der Vermieter überlässt der Mieterin/dem Mieter die folgenden Räumlichkeiten

- Wirtschaftsraum
- Toiletten
- Küche
- Lagerraum
- Umkleidekabine 1
- Umkleidekabine 2

im Vereinsheim des PSV Am Römerdenkmal in der Ringbergstraße 40 in 67744 Schweinschied.

Der Vermieter übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand und mit der von der Mieterin/dem Mieter gewünschten Ausstattung (siehe Anlage).

Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gereinigten Zustand zurückzugeben. Andernfalls ist der Vermieter dazu verpflichtet, eine Reinigungsfirma zu beauftragen. Die Kosten hierfür werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Das Nutzungsverhältnis beginnt am um Uhr
und endet am um Uhr.

Die Überlassung des Raums erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung:

Veranstaltungstitel:

Die Veranstaltung hat folgenden Charakter:

kulturelle Veranstaltung

politische Veranstaltung

soziale Veranstaltung

private Veranstaltung

wissenschaftliche Veranstaltung

sonstige Veranstaltung

3. Ausschlusskriterien

Der Raum/die Räume darf/dürfen nur zu dem in Punkt 2 festgelegten Zweck genutzt werden

Die Mieterin/der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass der Raum/die Räume nicht für einen der folgenden Zwecke verwendet wird/werden.

- Veranstaltungen, die mit ihrem Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten
- Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten
- Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierung oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben.

Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

Die Mieterin/der Mieter versichert, dass die von ihr/ihm geplante Veranstaltung keine der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat die Mieterin/der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen.

Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsmäßigen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

4. Nutzungsgebühren

Für die Überlassung der Räumlichkeiten ist ein Entgelt in Höhe von

100€ + (200€ Kautions) für Nichtmitglieder des PSV Am Römerdenkmal e.V.

60€ für Mitglieder des PSV Am Römerdenkmal e.V.

pro Tag fällig.

+10€ für Grillgas pro Tag

+15€ für pro Kiste Grillholz Anzahl:

+70€ Heizkostenpauschale für den 1 Tag

+50€ Heizkostenpauschale für jeden weiteren Tag Anzahl:

Das macht für diesen Vertrag in Summe:

Der Betrag ist bei Übergabe der Schlüssel an die Mieterin/den Mieter in Bar mitzubringen oder im Vorfeld auf das Konto des Vereins zu überweisen.

Die Kautions wird auf dem selben weg erstattet, wie sie beim Vermieter eingeht.

Mit den Nutzungsgebühren sind Nebenleistungen wie die übliche Reinigung der Räume und die Bereitstellung der vereinbarten Ausstattung abgegolten.

5. Pflichten der Mieterin/des Mieters

Die Mieterin/der Mieter versichert mit der Unterschrift, dass sie/er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Die Mieterin/der Mieter ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

Die Mieterin/der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie/er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Sie/er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.

Die Mieterin/der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat die Mieterin/der Mieter diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit der Mieterin/des Mieters. Auf Verlangen des Vermieters hat die Mieterin/der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.

Die Mieterin/der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl in Höhe von Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet die Mieterin/der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

Die Mieterin/der Mieter hat die bestehende Hausordnung (siehe Anlage) zu beachten.

6. Haftung

6.1 Haftung der Mieterin/des Mieters

Die Mieterin/der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die sie/er oder ihre/seine Mitarbeiter/-innen oder sonstige Vertragspartner/-innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet die Mieterin/der Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind.

Der Mieterin/dem Mieter wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme (mind. 500.000 € für Sach- und Personenschäden) abzuschließen.

6.2 Haftung des Vermieters

Der Vermieter stellt der Mieterin/dem Mieter die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von dem Vermieter unverzüglich nach Kenntnis beseitigt.

Der Vermieter haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Vermieter haftet nicht für von der Mieterin/dem Mieter eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

7. Vertragsstrafe

Sollte es während der Zeit der Raumnutzung zu

- Sachschäden am Inventar oder der Baumasse,
- Entwendung der Gegenstände des Hauses,
- einem kostenpflichtigen Polizeieinsatz kommen
- oder das Haus unzureichend gereinigt worden sein

ist der Vermieter dazu berechtigt, einen Teil oder den vollen Betrag der Kaution einzubehalten. Die Höhe des einbehaltenen Betrages deckt die Kosten des Vermieters. Sollte der festgelegte Kautionsbetrag zur Ersatzleistung der beschädigten Sachen nicht ausreichen, ist der Mieter zu vollem Ersatz verpflichtet.

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen die Mieterin/der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er/sie dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich die Mieterin/der Mieter, eine Vertragsstrafe von 200€ zu zahlen. Die Vertragsstrafe kann mit der Kaution verrechnet werden.

Auch bei Zahlung der Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

8. Kündigung/Stornierung

8.1 Ordentliche Kündigung

Die Mieterin/der Mieter kann den Nutzungsvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei dem Vermieter schriftlich (auch per E-Mail möglich) vorliegen. Der Vermieter kann von dem Nutzungsvertrag bis spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Die Mieterin/der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihr/ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.

8.2. Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Mieterin/der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

9. Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, so führt das nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages.

Unterschriften

Vermieter vertreten durch Name

Ort, Datum

Unterschrift des Vermieters

Ort, Datum

Unterschrift des Mieters/der Mieterin

Ausstattung der zur Nutzung überlassene Räume

- Tische und Stühle
- Gasgrill (ohne Gas)
- Holzgrill (ohne Holz)
- Nutzung der Küche

Kaution und Schlüsselübergabe

Hiermit bestätigt der Vermieter die Nutzungsgebühr und die Kaution von dem Mieter/der Mieterin erhalten zu haben

Unterschrift des Vermieters

Hiermit bestätigt der Mieter/die Mieterin den Schlüssel erhalten zu haben und die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand übernommen zu haben

Unterschrift des Mieters/der Mieterin

Hiermit bestätigt der Vermieter den Schlüssel zurück erhalten zu haben und die Räumlichkeiten im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gereinigten Zustand übernommen zu haben

Unterschrift des Vermieters

Hiermit bestätigt der Mieter/die Mieterin die Kaution zurück erhalten zu haben

Unterschrift des Mieters/der Mieterin